

Martin Löhnig / Fabian Michl (Hg.)

Verordnete Demokratie?

Die Nachkriegswahlen 1946/47





unipress

Martin Löhnig / Fabian Michl (Hg.)

Verordnete Demokratie?

Die Nachkriegswahlen 1946/47

Mit 15 Abbildungen

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Kommunalwahl in Münster / Fotograf unbekannt / Stadtmuseum Münster.
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck
Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-8470-1562-8

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 7

Verordnete Demokratie? 11

I. Wahlrecht und Wahlsysteme

Laura Jung

Auf Befehl der Besatzer? Das Nachkriegswahlrecht zur Bayerischen
Verfassunggebenden Landesversammlung zwischen demokratischem
Ideal und alliierter Kontrolle 17

Martin Löhnig

Verhältnisswahl auf Grund gebundener Vorschlagslisten: Die Wahlen
in der französischen Besatzungszone 1946/47 am Beispiel Badens 35

Fabian Michl

»Starke Regierungen mit starken Parlamentsmehrheiten«:
Mehrheitsbildendes Wahlrecht unter britischer Besatzung 49

Adrian Schmidt-Recla

Die Landtagswahlen 1946 in Thüringen und die Wahlordnung
der SBZ 77

Michael W. Müller

»Broadly representative«: Wahlrechtliche Grundentscheidungen
im Superwahljahr 1946/47 und im Parlamentarischen Rat 97

II. Parteien, Personen und Wahlkampf

Thomas Schlemmer

Lehren aus der Vergangenheit? Die Christlich-Soziale Union und
die ersten Nachkriegswahlen in Bayern 115

Oliver Salten

»Die Not überwinden – Christlich verbinden«: Plakatwerbung der CDU
1946–1949 137

Stefan Goch

Nordrhein-Westfalen: Alte Köpfe für ein neues Land 181

Vojtěch Kyncl

Die sudetendeutsche Minderheit als Thema
der Nationalversammlungswahlen in der Tschechoslowakei und
im besetzten Deutschland im Jahr 1946 221

Abkürzungsverzeichnis

ABl. BrZ	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet
ABl. FrZ	Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland
ABl. LVerwBad	Amtsblatt der Landesverwaltung Baden – Französisches Besatzungsgebiet
ABl. SH	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik Sankt Augustin
BD	Bruno Dörpinghaus [Nachlass]
BV H	Bezirksverband Hildesheim
BV NW	Bezirksverband Nordwürttemberg
CDU BP	CDU-Bundespartei
CDU SBZ/DDR	CDU in der SBZ/DDR
HG	Hermann Gottaut [Nachlass]
JK	Josef Kannengießer [Nachlass]
KV H	Kreisverband Hildesheim
KV NF	Kreisverband Nordfriesland
KV RS	Kreisverband Rhein-Sieg
KV S	Kreisverband Schleiz
LV BB	Landesverband Brandenburg
LV S	Landesverband Sachsen
LV SB	Landesverband Südbaden
LV TH	Landesverband Thüringen
LV WL	Landesverband Westfalen-Lippe
PlArch	Plakatarchiv
WH	Werner Hilpert [Nachlass]
ACSP	Archiv für Christlich-Soziale Politik München
M	Josef Müller [Nachlass]
PlS	Plakatsammlung
ADL	Archiv des Liberalismus Gummersbach
LV HH	FDP-Landesverband Hamburg
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie Bonn
PlS	Plakatsammlung

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
BadGVBl.	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
StK	Staatskanzlei
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BerlMSchr	Berlinische Monatsschrift
Blätter	Blätter für deutsche und internationale Politik
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
DG	Demokratische Geschichte – Jahrbuch für Schleswig-Holstein
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GBL. BW	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GVBl. H	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVBl. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl. SH	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GiW	Geschichte im Westen – Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte
GuG	Geschichte und Gesellschaft – Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft
HambGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HPM	Historisch-Politische Mitteilungen – Archiv für Christlich-Demokratische Politik
IfZArch	Archiv des Instituts für Zeitgeschichte
EUCOM	European Command
OMGUS	Office of Military Government for Germany United States
Ill63	Illustration 63
JHK	Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JPD	Jahrbuch Politisches Denken
JZ	Juristenzeitung
KrArchiBar	Kreisarchiv Barnim
EW	Stadt Eberswalde
LAV NRW RD	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Abteilung Rheinland, Duisburg
LV RL	Landesverband Rheinland
LippMitt	Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde
LT NRW-Arch	Archiv des Landtages NRW
PR	Provinzialräte
Mt	Matthäusevangelium
M&Z	Medien & Zeit – Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart
NASG	Neues Archiv für sächsische Geschichte
NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NPL	Neue Politische Literatur – Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PolStud	Politische Studien – Magazin für Politik und Gesellschaft
QRev	Quarterly Review
Representation	Representation – Journal of Representative Democracy
RegGBL. LRegBad	Regierungsblatt der Landesregierung Baden
RegBl. TH	Regierungsblatt für das Land Thüringen
RuP	Recht und Politik – Zeitschrift für deutsche und europäische Rechts- politik
SAPMO-BArch	Archiv der Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv Berlin
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
NLUWUL	Nachlass Ulbricht, Walter und Ulbricht, Lotte
Slg.	Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowaki- schen Republik
Staat	Der Staat – Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht
StAF	Staatsarchiv Freiburg
SB MZ	(Süd-) Baden 1945–1952: Ministerien und Zentralbehörden
StAHH	Staatsarchiv Hamburg
PLF	Plakate, Flugschriften und dergleichen
StBKAH	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer Haus Rhöndorf
ThStAW	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
MDI	Ministerium des Innern
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
UCinLRev	University of Cincinnati Law Review
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerwArch	Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungs- recht und Verwaltungspolitik
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
ZF	Zeithistorische Forschungen – Studies in Contemporary History
ZfP	Zeitschrift für Politik – Organ der Hochschule für Politik München
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung – Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung
ZLfStat	Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Verordnete Demokratie?

Am 8. Mai 1945 kapitulierte die Wehrmacht bedingungslos. Zwei Wochen später wurde die Reichsregierung Dönitz abgesetzt und ihre Mitglieder verhaftet. Am 5. Juni erklärten die Oberbefehlshaber der Siegermächte die Übernahme der obersten Regierungsgewalt und teilten Deutschland in vier Besatzungszonen auf. Der NS-Staat war untergegangen, ein neues politisches System noch nicht in Sicht. Bei der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 beschlossen die USA, das Vereinigte Königreich und die Sowjetunion Grundsätze für die politische Neuordnung Deutschlands: Denazifizierung, Demilitarisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung – die »vier Ds«. Das letzte »D«, die Demokratisierung, steht im Mittelpunkt dieses Bandes: Der staatliche Wiederaufbau auf demokratischer Grundlage verlangte nach Wahlen, die in den vier Besatzungszonen zwischen dem Sommer 1946 und dem Frühjahr 1947 abgehalten werden sollten.

Die Beiträge, die in diesem Band versammelt sind, betrachten die ersten Nachkriegswahlen und ihre politischen Kontexte aus allgemein- und verfassungsgeschichtlicher Perspektive. Der Titel »Verordnete Demokratie?« verweist dabei auf die Leitfrage: War die Demokratisierung Deutschlands nach zwölf Jahren NS-Diktatur ein Oktroi der Besatzungsmächte oder demokratisierten sich die Deutschen aus eigenem Antrieb? In der Geschichtswissenschaft scheint die Frage längst geklärt: Die Demokratisierung Westdeutschlands hätte nicht gelingen können, wenn sie nicht von überzeugten deutschen Demokraten befördert und einer überwiegend lernwilligen Bevölkerung mitgetragen worden wäre. Im Osten hingegen hätte selbst eine im hohen Maße demokratisch gesinnte Bevölkerung die Transformation in eine Einparteiendiktatur sowjetischer Prägung nicht verhindern können. Auch wenn diese generellen Einordnungen zutreffen, beantworten sie nicht die Frage, wer welchen Anteil an der Demokratisierung hatte: Wie frei waren die Deutschen in der Gestaltung der Nachkriegsdemokratie? Welchen Einfluss nahmen die Alliierten auf den Aufbau demokratischer Strukturen? In welchem Maße verwirklichten sie in ihren Besatzungszonen ihre eigenen Vorstellungen von Demokratie, die nicht nur zwischen West und Ost, sondern auch unter den westlichen Besatzungsmächten erheblich differierten?

Eine interdisziplinäre Untersuchung der Wahlen in den Jahren 1946/47 verspricht Antworten auf die Frage, wie verordnet der demokratische Wiederaufbau war. Denn die Alliierten gaben nicht nur den Anstoß zu den Wahlen, sondern nahmen auch Einfluss auf die Wahlvorbereitung, den Wahlkampf und die Wahldurchführung. Das Vorgehen der einzelnen Besatzungsmächte unterschied sich dabei erheblich, wie die Beiträge des ersten Abschnittes »Wahlrecht und Wahlsysteme« zeigen. Laura Jung beschäftigt sich mit dem Nachkriegswahlrecht zur Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, dessen Entstehung sie zwischen demokratischem Ideal und alliierter, konkret: US-amerikanischer, Kontrolle verortet. Martin Löhnig erläutert die Wahlrechtsentwicklung in der französischen Besatzungszone am Beispiel Badens und identifiziert dabei ein von der Besatzungsmacht vorgegebenes einheitliches Wahlsystem: die Verhältniswahl auf der Grundlage gebundener Vorschlagslisten. Das Wahlrecht in der britischen Besatzungszone bildet den Gegenstand von Fabian Michls Beitrag, der sich auf Wahlsysteme mit mehrheitsbildender Tendenz fokussiert, insbesondere das sogenannte Grabenwahlrecht. Adrian Schmidt-Recla stellt anhand der Landtagswahl in Thüringen die Entwicklung in der sowjetischen Zone dar, in der die Besatzungsmacht bemüht war, einen Sieg der SED sicherzustellen. Abschließend gibt Michael Müller einen Überblick über die wahlrechtlichen Grundentscheidungen des »Superwahljahrs 1946/47« und untersucht die Fortwirkungen auf den Parlamentarischen Rat, der das erste gesamt(west)deutsche Wahlgesetz der Nachkriegszeit erarbeitete.

Der zweite Abschnitt weitet die Perspektive über Wahlrecht und Wahltheorie hinaus: Die Beiträge werfen Schlaglichter auf die Parteien, die Personen und die Wahlkämpfe, die die Nachkriegswahlen prägten. Thomas Schlemmer zeigt, wie die CSU als interkonfessionelle Sammlungspartei innerhalb kurzer Zeit zur wichtigsten Kraft im neuen Parteiensystem Bayerns aufsteigen konnte. Oliver Salten untersucht die Plakatwerbung der CDU zwischen 1946 und 1949 und nimmt dabei neben der Gestaltung der Plakate auch die Organisation des Plakatwahlkampfes in den Blick. Stefan Goch schildert, wie die britische Besatzungsmacht im neuen Land Nordrhein-Westfalen alte Köpfe mit einem demokratischen Aufbau beauftragte; bald hätten sich konservative Kräfte im katholischen Lager und mit ihnen verbündete Gruppen durchgesetzt und eine Wiederherstellung alter Strukturen vorangetrieben. In transnationaler Perspektive untersucht Vojtěch Kyncl schließlich die Rolle, die die sudetendeutsche Minderheit bei den Wahlen zur tschechoslowakischen Nationalversammlung und den Wahlen im besetzten Deutschland spielte.

Der Band geht auf eine gleichnamige Tagung zurück, die mit Unterstützung des Fördervereins Europäische Rechtskultur am 8. und 9. November 2019 an der Universität Regensburg stattgefunden hat. Wie die Tagung kann auch der Tagungsband kein vollständiges Bild der Nachkriegswahlen 1946/47 zeichnen. Er

soll jedoch zur Perspektivenvielfalt auf diesen lohnenden Gegenstand allgemein- und rechtshistorischer Forschung beitragen und die Nachkriegswahlen als einen bedeutenden Schritt zum demokratischen Wiederaufbau in Erinnerung rufen, dessen Grundentscheidungen mitunter bis heute fortwirken.

Für die Organisation der Tagung danken wir dem Team des Regensburger Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, ganz besonders Caroline Berger. William S. Kerscher (Regensburg), Elisabeth Beyer, Eric Böttner, Johanna Mittrop, Nina Meinelt und Gesa Plenter (Leipzig) haben sich bei der Erstellung des Bandes verdient gemacht. Bei Marie-Carolin Vondracek und Madlen Engelke von V&R unipress bedanken wir uns für die angenehme Zusammenarbeit bei der Produktion des Bandes, dessen Druck durch die Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner und den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Daniel Günther großzügig unterstützt wurde – auch ihnen gilt unser herzlicher Dank!

Regensburg/Leipzig
im März 2023

Martin Löhnig und
Fabian Michl

Chronologie

- 20.–27.01.1946 Gemeindewahlen in der US-Zone
- 28.04.1946 Kreistagswahlen in der US-Zone
- 26.05.1946 Wahlen in den Stadtkreisen der US-Zone
- 30.06.1946 Wahlen zu den verfassunggebenden bzw. -beratenden Landesversammlungen in der US-Zone
- 26.05.1946 Parlamentswahlen in der Tschechoslowakei
- 01.–15.09.1946 Kommunalwahlen in der sowj. Zone
- 15.09.1946 Kommunalwahlen in der frz. Zone; Gemeindewahlen in der brit. Zone
- 13.10.1946 Wahlen in den Stadt- und Landkreisen der brit. Zone
- 20.10.1946 Landtagswahlen in der sowj. Zone und Gesamtberliner Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- 24.11.1946 Landtagswahl in Württemberg-Baden (US-Zone)
- 01.12.1946 Landtagswahlen in Bayern und Hessen (US-Zone)
- 20.04.1947 Landtagswahlen in der brit. Zone
- 18.05.1947 Landtagswahlen in der frz. Zone

I. Wahlrecht und Wahlsysteme

Laura Jung

Auf Befehl der Besatzer? Das Nachkriegswahlrecht zur Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung zwischen demokratischem Ideal und alliierter Kontrolle

Um demokratische Wahlen rankt sich der Mythos des Freiheitskampfes; unwillkürlich denkt man an die Ballsporthalle von Versailles, in der sich der Dritte Stand zur Nationalversammlung erklärte und die Abstimmung nicht mehr nach Ständen, sondern nach Köpfen erfolgte.¹ Nach der gängigen Erzählung werden Wahlen erkämpft, nicht oktroyiert. Blicken wir aber in die Geschichte moderner Wahlen, zeigt sich meist ein anderes Bild. Häufig genug hält man sie auf Anordnung ›von oben‹ ab.² Die Nachkriegsverfassungen sind darüber hinaus als Produkt einer »negativen Revolution« beschrieben worden.³

1 Die neu konstituierte Versammlung beschäftigte sich sodann nicht mehr nur mit ihrem eigentlichen Zuständigkeitsbereich – den Steuererhebungen und damit der Frage der Staatsfinanzen –, sondern bildete eine Verfassunggebende Nationalversammlung nach dem Vorbild der Gründungsparlamente der jungen nordamerikanischen Siedlerstaaten (Otto Dann, Einleitung, in: Joseph Emmanuel Sieyès, Was ist der Dritte Stand, Essen 1988 [zuerst 1789; dt. Übersetzung 1796], S. 1, 11. Zum Hintergrund s. vertiefend Pasquale Pasquino, *Sieyès et l'invention de la constitution en France*, Paris 1998, S. 26ff.).

2 Am Beispiel der USA und Preußens: Hedwig Richter, *Moderne Wahlen – Eine Geschichte der Demokratie in Preußen und den USA im 19. Jahrhundert*, Hamburg 2017; mit Hans Lindahl, *Constituent Power and Reflexive Identity – Towards an Ontology of Collective Selfhood*, in: Martin Loughlin/Neil Walker (Hrsg.), *The Paradox of Constitutionalism, Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford 2007, S. 9, 19, ist daran zu erinnern, dass es sich bei der verfassunggebenden Gewalt des Volkes nicht um den Willen eines Individuums handelt, sondern um eine kollektive Kraft, die darauf gerichtet ist, durch die Erzeugung der Verfassung dem Souverän durch rückwirkende Zurechnung überhaupt erst seine Existenz zu verleihen.

3 Zum Begriff Carl J. Friedrich, *The Political Theory of the New Democratic Constitutions*, in: Arnold J. Zurcher (Hrsg.), *Constitutions and Constitutional Trends since World War II – An Examination of Significant Aspects of Postwar Public Law with Particular Reference to the New Constitutions of Western Europe*, New York und London 1951, S. 13, 15: Verfassungen entstünden bei der negativen Revolution nicht aus positivem Enthusiasmus, sondern aus negativer Abscheu vor der Vergangenheit, als Negation des Faschismus und der Diktatur, aber auch des Kommunismus und der Anarchie des freien Marktes; Carl J. Friedrich, *Tradition and Authority*, London 1972, S. 33 mit Endnote 1 m.w.N. zu seinen früheren Publikationen, in denen er den Begriff einführte; auch Friedrich August von der Heydte, *Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither*, Berlin 1955, S. 1, 16, spricht von der Besatzung als einer »Intervention, die in ihrer Wirkung einer Revolution gleichkam«.

Wahlen, die auf Befehl der Besatzer angesetzt werden und nach ihren Regeln verlaufen, widersprechen einerseits dem Idealbild der Selbstbestimmung des Volkes. Andererseits besteht ohnehin immer ein Grundkonflikt, wenn Vertreter eines noch nicht verfassten Gemeinwesens über dessen Verfassung beraten. Das gilt erst recht, soweit es noch einen Schritt zuvor um das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Versammlung geht. Demokratische Legitimation folgt für diese Art von Wahlen wie für die von der gewählten Versammlung entworfene Verfassung immer erst hinterher: durch die nachfolgende demokratische Praxis, also die Volksabstimmung zur Annahme der Verfassung und die daran sich anschließenden Parlamentswahlen.

Etwas provokant mag man fragen, ob es also eigentlich nebensächlich ist, sollte das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung in Bayern tatsächlich vollständig auf Befehlen der Besatzer beruht haben. Die Besatzungsmacht im Bayern der Nachkriegszeit jedenfalls hielt diese Frage für keine bloße Nebensache. Ihr war bewusst, wie schädlich sich auch nur der Eindruck eines derart eklatanten Widerspruchs zum Idealbild der Selbstbestimmung für die spätere demokratische Praxis erweisen könnte.⁴ Das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung kann dabei als Brennpunkt der Problematik einer verordneten Demokratie gelten. Wo ist das Wahlrecht zu dieser Versammlung zu verorten auf dem Spektrum zwischen demokratischer Selbstbestimmung und alliierter Fremdherrschaft?

Während die US-amerikanischen Besatzer aus gutem Grund darauf bedacht waren, den Eindruck allzu großer Einflussnahme zu vermeiden, mag man die Frage stellen, inwiefern das Wahlrecht dennoch ihre Handschrift trägt. Dieser Beitrag stellt das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung 1946 in den Kontext einer Besatzungsmacht zwischen demokratischem Ideal und Befehlsgewalt. Seine Grundthese lautet, dass die Besatzungsmacht diesen Konflikt für sich auflöste, indem sie sich mit direkten Einflussnahmen auf die inhaltliche Ausgestaltung des Wahlrechts zurückhielt. Die US-Amerikaner verordneten der bayerischen Bevölkerung die Demokratie weitgehend auf subtilere Art und Weise: durch geschickte Personalpolitik, organisatorische Maßgaben und dem Vertrauen auf den vorausseilenden Gehorsam der von ihnen ernannten Politiker.

4 So schreibt General Lucius D. Clay dem State Department, das im September 1945 Wahlgesetze mit strengen Entnazifizierungsvorschriften forderte, diese Gesetze sollten auch in dieser Hinsicht besser von den Deutschen selbst entworfen werden, natürlich unter Aufsicht der Militärregierung, näher J. F. J. Gillen, *American Influence on the Development of Political Institutions – European Command Historical Division*, Karlsruhe 1950, Kopie des Manuskripts, IfZArch, EUCOM Fg 40/1, S. 18.

1 Der Kontext der Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung

Um die Frage nach Art und Ausmaß der alliierten Einflussnahmen zu beantworten, ist zunächst der Kontext der Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung in Erinnerung zu rufen. Nach der Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 wurde das Gebiet des Deutschen Reiches in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Am 19. September 1945 wurden drei Staaten der US-amerikanischen Zone neu gegründet, nämlich Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden.⁵ Die ersten Richtlinien der Besatzungspolitik, insbesondere das Potsdamer Abkommen vom August 1945, enthielten in erster Linie Bestimmungen zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung.⁶ Bereits im Potsdamer Abkommen fand sich aber auch eine Bestimmung, dass die Deutschen ihr Leben demokratisch wiederaufbauen sollen. Angesichts der desaströsen Lage der Bevölkerung, der es neben den Mitteln zur Befriedigung elementarster Grundbedürfnisse nicht zuletzt an demokratischer Gesinnung fehlte, erschienen baldige demokratische Wahlen geradezu widersinnig. Dass die meisten Leute, nachdem aus ihren Volksempfängern zwölf Jahre lang das nationalsozialistische Propagandaprogramm geklungen war, nicht über Nacht zu überzeugten Vorkämpfern der parlamentarischen Demokratie geworden waren, war auch der Besatzungsmacht bewusst. Dennoch fanden in Bayern bereits im Januar Kommunalwahlen und im April und im Mai Kreistags- und Stadtkreiswahlen statt.⁷ Die Verfassunggebende Landesversammlung sollte bis spätestens 30. Juni 1946 gewählt werden.⁸ Warum aber setzten die Besatzer die Wahlen so früh an?

5 Proklamation Nr. 2 des Generals Eisenhower vom 19. September 1945, abgedruckt in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Quellen zur politischen Geschichte Bayerns in der Nachkriegszeit – Band 1 (1944–1957), München 2002, S. 40 f; s. näher Erhard H. M. Lange, Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland, 1945–1956, Meisenheim am Glan 1975, S. 32f.

6 Direktive JCS 1067/6, abgedruckt in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Quellen, S. 25ff.; das Potsdamer Abkommen ist im Wortlaut etwa unter: <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html> (letzter Abruf: 03.03.2023) verfügbar.

7 Barbara Fait, »In einer Atmosphäre von Freiheit« – Die Rolle der Amerikaner bei der Verfassunggebung in den Ländern der US-Zone 1946, VfZ 1985, 420, 426; Wolfgang Benz, Parteigründungen und erste Wahlen – Der Wiederbeginn des politischen Lebens, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Neuanfang in Bayern 1945–1949, München 1988, S. 9, 10.

8 S. den Election Schedule vom 4. Februar 1946, den der stellvertretende Militärgouverneur den Militärverwaltungen in den drei Ländern Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden übersandte, abgedruckt in: James K. Pollock, Germany under Occupation – Illustrative Materials and Documents, Ann Arbor 1949, S. 119, 120: »not later than 30 June 1946«.

Besatzungspolitische Gründe waren dabei wichtiger als der demokratische Aufbau, wobei diese beiden Gesichtspunkte oft miteinander verknüpft waren. So stellte die demokratische Legitimation der – bisher von den Besatzern ernannten – Länderregierungen eine unabdingbare Voraussetzung dar für Sparmaßnahmen im amerikanischen Militärregierungsapparat mit seinen hohen Personalkosten.⁹ Daneben ging es den Besatzern auch darum, angesichts der Differenzen zwischen den verschiedenen Besatzungsmächten zum föderalistischen Aufbau eines zukünftigen deutschen Staates vollendete Tatsachen zu schaffen.¹⁰

Auch innerhalb der US-amerikanischen Besatzungsmacht war es jedoch umstritten, ob frühe Wahlen eine gute Idee seien. Vor allem der stellvertretende US-amerikanische Militärgouverneur, General Lucius D. Clay, drängte auf baldige Wahlen. Seine Mitarbeiter und Berater versuchten vergeblich, ihn davon abzubringen. Allen voran kann man das von Karl Loewenstein sagen.¹¹ Gar seinen Kopf wollte er hinhalten dafür, Clay von den frühen Gemeindewahlen im Januar abzubringen.¹² Auch sein Fachkollege James Pollock scheiterte daran,

9 John Gimbel, *Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland – 1945–1949*, Frankfurt am Main 1971, S. 13; Barbara Fait, *Auf Befehl der Besatzungsmacht? – Der Weg zur Bayerischen Verfassung*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Neuanfang in Bayern 1945–1949*, München 1988, S. 36, 38, s. dort auch zu dem schwindenden Rückhalt in der US-amerikanischen Bevölkerung angesichts der Kostenexplosion des Militäreinsatzes. Clay hatte bereits im September 1945 in einem Brief an McCloy gefordert, die lokalen Besatzungsbehörden mit Blick auf die geplanten Truppenreduzierungen durch gewählte deutsche Vertreter zu entlasten, s. näher Lange, *Wahlrecht*, S. 44.

10 Fait, *Auf Befehl*, S. 38.

11 Der Jurist musste die Münchner Fakultät 1933 verlassen, floh in die Vereinigten Staaten und wurde dort – notgedrungen – zum Politikwissenschaftler, näher Oliver Lepsius, *Karl Loewenstein (1891–1973)*, in: Peter Häberle/Michael Kilian/Heinrich Wolff (Hrsg.), *Staatsrechtler des 20. Jahrhunderts – Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2. Aufl., Berlin und Boston 2018, S. 489ff., der auf S. 489 zu Recht von einer »disziplinäre[n] Zwangsmigration« spricht. Wie viele andere Rechtswissenschaftler, die während der nationalsozialistischen Diktatur emigrieren mussten, hat Loewenstein in den Vereinigten Staaten keine Stelle in der Rechtswissenschaft gefunden und ist Professor für Vergleichende Regierungslehre geworden. Er hatte sich in der ersten Zeit in den USA intensiv um eine juristische Professur bemüht; zu den Gründen, warum dies selbst Loewenstein, der aufgrund seiner umfangreichen Arbeiten auch zum britischen Recht für die US-amerikanische Rechtswissenschaft gut geeignet schien, nicht gelang, s. Markus Lang, *Juristen unerwünscht? Karl Loewenstein und die (Nicht-)Aufnahme deutscher Juristen in der amerikanischen Rechtswissenschaft nach 1933*, JPD 2003, 55 ff. zu Loewensteins weiterer Rolle in der Staatsrechtslehre, insbesondere in der wissenschaftlichen Verfassungsvergleichung Laura Magdalena Jung, *Verfassungsvergleichung als Postulat – Eine deutsch-französische Wissenschaftsgeschichte seit 1870*, Tübingen 2022, S. 201 ff.

12 Minutes of Meeting in General Gailey's Office vom 18. Januar 1946, Subject: German Constitutional Conventions, IfZArch, OMGUS MA 1420/8; ebenfalls abgedruckt als Dokument 2 in: Helmut Berding (Hrsg.), *Die Entstehung der Hessischen Verfassung – Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1996, S. 2f.: »Will stick my neck out«. Der Satz fiel in der Diskussion eines Memorandums, das an Clay gesandt werden sollte, der zuvor um den Kommentar der Inter-Divisional Working Party on Land Constitutions zum Brief Pollocks an ihn vom 3. Januar

Clay umzustimmen, und durfte sich in der Folge ein ums andere Mal die Frage gefallen lassen, warum ein liberaler Politikwissenschaftler dem hartgesotteten Militär die Wahlen ausreden wollte.¹³ Erst recht hatten daher auch die von den Besatzern ernannten Ministerpräsidenten, unter ihnen Wilhelm Hoegner,¹⁴ mit ihrem förmlichen Ersuchen um Verschiebung der Wahl keinen Erfolg.¹⁵ Ihr Verweis auf den organisatorischen Kraftakt, den die Wahlen unter den Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit darstellten, vermochte Clay ebenso wenig umzustimmen wie der Hinweis, dass die Stimmung im Volk sich nach dem strengen Winter wohl erst im Frühling bessern werde.¹⁶ Ein Teil der Besatzer wollte schon deshalb nicht mehr vom frühen Termin abrücken, weil die Wahlen in den Besatzungszonen wie auch in den Vereinigten Staaten bereits angekündigt worden waren und man den Eindruck vermeiden wollte, als Besatzer Befehle von den Ministerpräsidenten zu empfangen.¹⁷

1946 gebeten hatte. Loewenstein gehörte diesem Gremium der US-amerikanischen Besatzungsmacht als Rechtsberater an.

- 13 So erinnere sich Clay daran, dass er Pollock damit etwas aufgezogen habe: »I also enjoyed teasing him a little about a liberal professor of political science trying to restrain a hard-boiled soldier running a military occupation from promptly restoring the ballot to a people who had been deprived of their right to vote«, zitiert nach Gillen, *American Influence*, S. 16 mit Endnote 26 [ohne Abdruck der Endnoten in der Manuskriptkopie]; s. auch Wilhelm Hoegner an OMGUS vom 8. Dezember 1945, AG OMGUS 000.1, *Political Activities and Elections*, zitiert nach F. J. F. Gillen, *State and Local Government in West Germany, 1945–1953 – With Special Reference to the U.S. Zone and Bremen*, Berlin 1953, S. 8, Fn. 15.
- 14 Wilhelm Hoegner war Sozialdemokrat, der von den US-amerikanischen Besatzern als zweiter Ministerpräsident im besetzten Nachkriegsbayern ernannt worden war. Von Mai bis September 1945 war Fritz Schäffer Bayerischer Ministerpräsident, der dann abgesetzt wurde; das gleiche Schicksal ereilte kurze Zeit später auch Konrad Adenauer, der von den US-Amerikanern zum Kölner Oberbürgermeister ernannt und von den Engländern wieder abgesetzt wurde, näher Benz, *Partei Gründungen*, S. 10; zu den Hintergründen der Absetzung Schäffers: Wilhelm Hoegner, *Der schwierige Außenseiter – Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten*, München 1959, S. 201 f.; sowie eingehend Lutz Niethammer, *Die amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern 1945*, VfZ 1967, 153, 195 ff., der die Vorgänge in der US-amerikanischen Militärregierung beleuchtet.
- 15 Wilhelm Hoegner an Peter Vacca vom 8. Dezember 1945, BayHStA, StK 11401: »Die Ministerpräsidenten-Konferenz in Stuttgart vom 4. 12. 1945 hat beschlossen, die amerikanische Militärregierung um Verschiebung der Gemeindevahlen bis März 1946 zu ersuchen«. Als Gründe führten die Ministerpräsidenten unter anderem an, dass für die Wahlen geltende Wohnsitzerfordernis mache eine besondere Überprüfung erforderlich, die Entnazifizierung mache das Austeilen und Auswerten von Fragebögen erforderlich, zudem seien die Kandidaten besonders genau auf eine Nazi-Vergangenheit zu überprüfen.
- 16 Dieses letzte Argument brachten die Ministerpräsidenten hinsichtlich eines Wahltermins im (Hunger-)Winter 1946 vor. Damit waren insbesondere die bayerischen Gemeindevahlen angesprochen: Die Stimmung des Volkes werde im Frühling besser, also insbesondere demokratisch gesinnter, sein.
- 17 Gillen, *American Influence*, S. 15f. mit Endnote 24, berichtet das für General Adcock, hält aber auch fest, dass Clay andere Gründe vorbrachte: »If the Germans are to learn democratic

Die früh verordneten Wahlen warfen für die von den Besatzern eingesetzte Regierung vielgestaltige Probleme auf. Das gilt nicht nur für die besonders früh angesetzten Kommunalwahlen im Januar, sondern auch noch für die Wahlen zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Ende Juni 1946, dieser »so genannte[n] Nationalversammlung«. ¹⁸ Die Parteien wurden zu dieser Zeit erst nach und nach zugelassen. Die Besatzer verfolgten dabei die Strategie, dass die Demokratie zunächst auf lokaler Ebene wiedererlernt werden sollte, bevor eine Partei landesweit zugelassen werden konnte. ¹⁹ Der Wahlkampf wurde durch die schlechte Versorgungslage behindert. Insbesondere der Papiermangel machte sich bemerkbar. Die zugelassenen Zeitungen waren dünn und die Besatzer zeigten sich auch auf Nachfrage hin unnachgiebig, den Parteien mehr Papier für Wahlkampfbrochüren zuzugestehen. ²⁰ Teilweise wurden Plakate und Parteizeitungen von den Besatzern verboten, größere Veranstaltungen der Parteien mussten der Regierung rechtzeitig vorher angezeigt werden. ²¹

Am Ende des Superwahljahrs 1946 sah sich die Militärregierung dennoch in ihrer Entscheidung für frühe Wahlen bestätigt. Auf die Frage, ob die amerikanischen Besatzer die Verantwortung zu früh wieder an die Deutschen übergeben hätten, gaben sie folgende Antwort:

methods, I think the best way is to start them off quickly at the lower levels. Besides, this will help us reduce substantially the personnel required for military government«, zitiert nach Gillen, *American Influence*, S. 17 mit Endnote 27.

18 Fritz Schäffer an Anton Pfeiffer vom 19. Februar 1946, BayHStA, StK 11401.

19 Mit der Direktive der US-amerikanischen Besatzungsmacht vom 27. August 1945 bestand die Möglichkeit, Parteien auf Kreisebene zu lizenzieren. Die Direktive vom 23. November 1945 eröffnete die Lizenzierungsmöglichkeit für den Bereich eines Landes. Zu Recht weist Lange, *Wahlrecht*, S. 37f., darauf hin, dass die Lizenzierungsmöglichkeit nicht mit der tatsächlichen Zulassung der Parteien gleichzusetzen ist. Vergabe und Entziehung der Lizenz für Parteien waren vielmehr ins freie Ermessen der Besatzer gestellt. Das zeigt sich anschaulich am Beispiel der Freien Demokraten, die für die Gemeinde- und Kreistagswahlen im Frühjahr 1946 weitgehend keine Lizenzen erhalten hatten.

20 Wilhelm Hoegner an Peter Vacca vom 14. März 1946, BayHStA, StK 11373: Ministerpräsident Hoegner ersuchte die Besatzungsmacht im Namen von CSU, SPD, KPD, die Auflage der Parteizeitungen erhöhen zu dürfen, was von der Militärregierung klar abgelehnt wurde: »this Headquarters fully realized that the distribution would be scant [...] In view of the shortage of news print and since the several minister presidents in the American zone of occupation have recently officially requested that the production of news print be radically reduced, it is not felt that additional paper can be authorized for the publication of political party leaflets at this time«, B. B. McMahon (OMGUS, Information Control Division) an Wilhelm Hoegner vom 11. April 1946, BayHStA, StK 11377; zu den Anfängen der Lizenzpresse s. etwa Franz Josef Baumgärtner, *Die bayerische Presse seit 1945*, in: *Bayerische Staatskanzlei* (Hrsg.), *Unser Bayern – Politik – Wirtschaft – Kultur*, München 1950, S. 35, 36.

21 Hoegner, *Außensteier*, S. 226f.; Dr. Burggraf an die Leitung der Christlich-Sozialen Union vom 26. März 1946, BayHStA, StK 11377: »Wir bitten, das Informationsamt der bayerischen Staatsregierung von allen größeren Veranstaltungen Ihrer Partei [...] rechtzeitig in Kenntnis zu setzen«.

»A baby learns to walk by trial and error. In the course of that process, some very hard bumps and bruises may be acquired. The German people are not politically mature. They cannot be made democratic by command but they can be encouraged to develop democratic institutions for themselves.«²²

2 Das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung

Neben eher praktischen Problemen des Wahlkampfs stellte sich aber vor den Wahlen noch ein weiteres Problem für die Ausübung des Wahlrechts: Seine rechtliche Grundlage war noch gar nicht vorhanden – woher also nehmen, wenn nicht stehlen? Der von den Besatzern eingesetzte Ministerpräsident, Wilhelm Hoegner, zog für das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung kurzerhand das zu Zeiten der Weimarer Republik in Bayern geltende Landtagswahlrecht von 1920 (LWG 1920) heran.²³

Es sah ein Verhältniswahlrecht vor, allerdings mit Elementen einer Personenwahl. Man musste keine Parteiliste wählen, sondern konnte seine Stimme auch einer Person auf dem Wahlvorschlag geben. Die bayerischen Regierungsbezirke bildeten die Wahlkreise, die wiederum – je nach Bevölkerungszahl – in unterschiedlich viele Stimmkreise unterteilt wurden.²⁴ Bewerber durften nur in einem Wahlkreis auf einem Wahlvorschlag stehen, dort aber in mehreren Stimmkreisen.²⁵ Die Sitzverteilung erfolgt dann zunächst auf Ebene der Wahlkreise, wo eine Verteilungszahl aus der Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen und der um 1 vermehrten Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze gebildet wurde.²⁶ Danach wurden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen – hier wurden Bewerber- und Listenstimmen addiert – durch die Verteilungszahl geteilt;²⁷ für die Stimmreste der einzelnen Wahlvorschläge kam es anschließend noch zu einer Reststimmenverwertung auf Landesebene.²⁸

22 Henry Parkman und Edward H. Litchfield an H. S. Whiteley, Chief, I & E Bulletin vom 20. November 1946, IfZArch, OMGUS MA 1420/08.

23 Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften/Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1962 – Das Kabinett Hoegner I – 28. September 1945 bis 21. Dezember 1946, München 1997, Nr. 17, TOP VII, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4za5b2mz>; letzter Abruf: 03.03.2023.

24 Art. 30 Abs. 3, 41 Abs. 2, 43 LWG 1920.

25 Art. 46 Abs. 4 LWG 1920.

26 Art. 54 Abs. 2 S. 1 LWG 1920.

27 Art. 54 Abs. 2 S. 2 LWG 1920.

28 Art. 54 Abs. 3, 55 LWG 1920.

Ganz ähnliche Regelungen fanden sich auch im Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung.²⁹ Es weicht allerdings in einigen Punkten von der Vorlage aus dem Jahr 1920 ab. So sind, um lokalen Splitterparteien den Zugang zur Verfassunggebenden Landesversammlung möglichst zu erschweren, nur Landesparteien zu den Wahlen zugelassen.³⁰ Neu ist auch das Erfordernis eines einjährigen Aufenthalts für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 36 für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung (WahlG).³¹ Die Grenze für das Wahlalter liegt nun nicht mehr bei 20, sondern bei 21 Jahren. In der Bevölkerung war diese nur moderate Anhebung des Wahlalters und auch das Frauenstimmrecht, das aus Weimarer Zeiten beibehalten wurde, umstritten.³² Ebenso kontrovers diskutierte man die Wahlrechtsausschlüsse früherer Nationalsozialisten. Während einigen die Wahlrechtsausschlüsse nicht weit genug gingen,³³ hielten viele andere sie für viel zu weitgehend.³⁴

29 Zu den Stimmkreisen s. Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 36 für die Wahl einer Verfassunggebenden Landesversammlung vom 14. Februar 1946 (WahlG), zu dem Verhältnis von Stimm- und Wahlkreisen s. Art. 24, 25 WahlG, zur Feststellung des Wahlergebnisses s. Art. 46 Abs. 2 WahlG, zur Reststimmverwertung s. Art. 47 Abs. 1 WahlG.

30 Art. 1 Abs. 2 WahlG; so auch Ministerpräsident Hoegner in der Kabinetsitzung vom 14. Februar 1946, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften/Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1962 – Das Kabinett Hoegner I – 28. September 1945 bis 21. Dezember 1946, München 1997, Nr. 17 Top VII, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4za5b2mz>; letzter Abruf: 03.03.2023: »Kleine Splitterparteien nur in Stadt- oder Landkreisen kämen für diese Wahl nicht in Betracht«. Daneben hatte bei der Reststimmverwertung das Erfordernis des Erreichens der niedrigsten Verteilungszahl in den Wahlkreisen, Art. 47 Abs. 1 S. 2, 46 Abs. 1, 2 WahlG, die Wirkung einer Sperrklausel, da Wahlvorschläge, die diese Zahl nicht erreichten, für die Stimmverteilung nicht mehr berücksichtigt wurden.

31 BayGVBl. 1946, 261. Gem. Art. 1 LWG 1920 waren ohne ein derartiges Erfordernis noch stimmberechtigt »alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die am Tage der Stimmabgabe [...] 2. sich nicht bloß vorübergehend oder nur gelegentlich in Bayern aufhalten«.

32 Alois W. Fraidling an Wilhelm Hoegner vom 22. Oktober 1945, BayHStA, StK 11401; Karl Stephan an Wilhelm Hoegner vom 18. Oktober 1945, BayHStA, StK 11401; beide Eingaben betreffen bereits das spätere Landtagswahlrecht, ihr Inhalt trifft aber erst recht auf das gleichen Grundsätzen folgende, zeitlich frühere Wahlrecht zur Verfassunggebenden Landesversammlung zu. S. näher unter 3.2.

33 S. etwa Philipp Oberbuchner an Wilhelm Hoegner vom 9. März 1945, BayHStA, StK 11401: »In diesen Tagen habe ich das gesamte Wahlergebnis im Bezirk Altötting studiert. Da ich als Reisevertreter der Firma Hammerl den ganzen Bezirk seit Jahren bearbeite, kenne ich auch alle Nazis. Ich kam dabei zur Überzeugung, dass sehr viel Unkraut unter den guten Samen [sic] kam. Nicht nur nazifreundliche und heimliche Zuträger der Nazis gingen als gewählt aus der Wahl hervor, sondern sogar Mitglieder der NSDAP wurden gewählt. [A]n verschiedenen Orten wurden Parteilisten gleich beim Umsturz vernichtet«; Moritz Pöhlmann an Wilhelm Hoegner vom 8. Oktober 1945, BayHStA, StK 11401: »Ihre Erklärung, dass das aktive Wahlrecht den Nationalsozialisten für einige Jahre entzogen bleibt, hat einen grossen Teil des Volkes von einem Alpdruck befreit. Was sind Nationalsozialisten? [...] Familienangehörige [werden]

3 Einflussnahmen auf das Wahlrecht

Direkte Einflussnahmen der Alliierten auf das Wahlrecht zur Verfassunggebenden Versammlung waren selten und wohlüberlegt.³⁵ Das lässt die Wortwahl der maßgeblichen US-Direktive nicht unbedingt vermuten: Sie spricht von bloßen »Hilfestellungen« bei der Wahlrechtsgesetzgebung durch die Deut-

-
- getarnt bei den Wahlen als scheinheilige Ultramontane auftreten [...] Um ganze Arbeit zu machen, muss der Wahlbegriff »Nationalsozialisten« auf alle Familienmitglieder von Nazi-Parteigenossen ausgedehnt werden«. Teilweise wurde den Besatzern aber auch die Kompetenz zur Entnazifizierung abgesprochen, Eugen Panke an Wilhelm Hoegner vom 24. Oktober 1945, BayHStA, StK 11401: »Die von außerhalb Europa kommenden Amerikaner und die Fernstehenden können unmöglich bei dem bunt schillernden Mosaik von parteilichem Zwang und persönlicher Freiwilligkeit eine klare und gerechte Linie in der politischen Beurteilung finden«.
- 34 S. etwa das noch die Gemeindewahlen vom Januar 1946 betreffende Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Kolmburg an Wilhelm Hoegner vom 10. Dezember 1945, BayHStA, StK 11401: »Betreff die allgemeinen Wahlen in Bayern. Ich unterfertigter [sic] erlaube mir hiermit die Bitte vorbringen zu dürfen das [sic] die Wahlen in Bayern bis zu Somer [sic] hinausgeschoben werden. Das heist [sic] bis unsere Partei Soziald. überall [sic] gegründet wäre. Ich bin seit ich Wahlberechtigt [sic] bin Sozialist und von 18–33 Vorst. der Gemeinde Kolmburg, zugleich auch Bürgermeister, auch seit den [sic] 29.4.45 wieder als Bürgermeister berufen«; die bayerische Regierung berief sich hier jeweils auf die Verordnungen durch die Besatzer, s. etwa die Antwort von Levin Frhr. von Gumpfenberg an den Bürgermeister der Gemeinde Kolmburg vom 22. Dezember 1945, BayHStA, StK 11401: »Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1945 teile ich Ihnen mit, dass die Abhaltung der Wahlen am 27. Januar 1945 endgültig durch die Militärregierung angeordnet worden ist, sodass keine Möglichkeit besteht, diesen Termin zu verlegen«; auch innerhalb der Parteien wurde teils Unbehagen laut, s. etwa Karl Lenz an Anton Pfeiffer vom 7. Dezember 1945, BayHStA, StK 11401: »Soeben hörte ich im Rundfunk, daß Oberbürgermeister Dr. Treu, Nürnberg, wegen allzu starkem Widerstand gegen die Militär-Regierung abgehalftert wird. Der Kreis der Abgehalfterten wird nun allmählich ziemlich groß. Es ergibt sich daraus die Frage, [...] ob der-artige abgehalfterte Beamte wieder als Kandidaten zu diesen Körperschaften [Bezirkstage, Gemeinden] aufgestellt werden dürfen?«; Anton Pfeiffer an Karl Lenz vom 20. Dezember 1945, BayHStA, StK 11401: »Theoretisch sind auch abgebaute Nationalsozialisten mit Parteieintrittsdatum nach dem 1. Mai 1937 bei den bevorstehenden Kommunalwahlen wählbar. Praktisch liegen die Dinge jedoch so, dass die Kandidaten-Listen von der Militärregierung geprüft werden. Es ist unter diesen Umständen so gut wie ausgeschlossen, dass abgebaute Pg's [nationalsozialistische Parteigenossen, L. J.] aufgestellt werden dürfen«.
- 35 Teilweise nahmen diese Überlegungen so viel Zeit in Anspruch, dass – wie beim Wahlgesetz und der Wahlordnung – die eingesetzte Regierung die Texte schlicht noch einmal zur Post gab, s. Claus Leusser an die Militärregierung, Major Vacca's Office, z. Hd. Frau Baronin Viviani vom 18. März 1946, BayHStA, StK 10904, übersandte zwei Exemplare des Gesetzes über die Wahl einer verfassungsgebenden Landesversammlung; nachdem die bayerische Regierung bis auf eine Empfangsbestätigung zunächst keine Antwort erhielt, sandte der Ministerpräsident die Gesetzestexte erneut: Wilhelm Hoegner an Peter Vacca vom 10. April 1946, BayHStA, StK 10904; daraufhin bestätigte die Militärregierung postwendend den Empfang des Wahlgesetzes und der Wahlordnung, OMGUS an Wilhelm Hoegner vom 11. April 1946, BayHStA StK 10904, und genehmigte die Texte mit einigen Änderungen, Peter Vacca an Wilhelm Hoegner vom 7. Mai 1946, BayHStA StK 10904.